

Besondere technische Vorschriften zum Bauvorhaben

1. Der Auftragnehmer hat zur Leitung der Baustelle einen sachverständigen Bauleiter zu benennen. Dieser ist ausreichend zu bevollmächtigen, so daß er den Baubetrieb verantwortlich führen kann. Sofern ein erfolgreiches Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder sonstigen Arbeitnehmern des AN nicht möglich ist, kann der AG deren Ablösung verlangen.
2. **Nachweis zur Eignung des Unternehmens (Nachweis nach §6a Abs.3 VOB/A)**
Bieter müssen mit Angebotsabgabe die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen [Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961^{1\)}](#) – Beurteilungsgruppe AK 2 sind zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.
Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch eine Prüfung, welche inhaltlich den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) entspricht, mit einem Prüfbericht nachweist. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der gestellten Anforderungen nachvollziehbar belegen. Mit dem Prüfbericht sind vorzulegen: Angaben zur Personalausstattung mit Aus- und Weiterbildungsnachweisen / Angaben zur Betriebs- und Geräteausstattung / Angaben zu den in den letzten drei Jahren durchgeführten vergleichbaren Projekten / Muster der Dokumentation der Eigenüberwachung (Sanierungshandbuch bei Gruppe S).
(Nur bei Kanalbaumaßnahmen erforderlich)
3. Bei unvorhergesehenen Arbeiten (Nachtragsarbeiten) hat der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot vor Ausführung der Arbeiten vorzulegen. Die Einheitspreise sind in Anlehnung an den Hauptvertrag einzusetzen. Etwaige Tagelohnarbeiten werden nur auf schriftliche Anordnung der Bauleitung durchgeführt. Die Tagelohnzettel sind täglich von der Bauleitung anzuerkennen lassen. Späteres Vorlegen von Tagelohnnachweisen wird nicht anerkannt.
4. Der Unternehmer hat sich vor der Bauausführung vom Vorhandensein und der Lage von Fremdanlagen, z.B. Kabel, Versorgungsleitungen und Druckleitungen in Kenntnis zu setzen. Bei Beschädigung von Kabeln, Leitungen oder sonstigen Fremdanlagen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden trägt der Auftragnehmer. Behinderungen und Erschwernisse durch das Vorhandensein von Fremdanlagen wird durch entsprechende Zulagepositionen beim Antreffen in Rohrgräben bzw. Baugruben gem. Aufmaß abgerechnet.
5. Für die zur Ausführung der Arbeiten, dem Transport oder als Lagerflächen genutzten Privatgrundstücke, ist vor Beginn der Arbeiten die Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer einzuholen. Eventuell anfallende Entschädigungsforderungen sind durch den AN auszugleichen.
6. Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nicht eher beseitigt werden, bis eine genaue Einmessung vorgenommen ist.
7. Die für die Arbeiten nötigen Unterlagen werden dem Unternehmer bei Baubeginn rechtzeitig übergeben. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich über zweifelhafte Punkte vor der Ausführung Klarheit zu verschaffen. Die Festlegung der Höhen hat der Unternehmer selbst zu bewirken; hierfür werden ihm von der Bauleitung Höhenfestpunkte angegeben. Alle sonstigen Absteckungen und Vermessungen, die während der Ausführung erforderlich werden, hat der AN

selbst und so rechtzeitig durchzuführen, daß eine Nachprüfung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Er trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.

8. Der Auftraggeber behält sich vor, Schadenersatz bzw. Sicherungen zu fordern, wenn die Bauleistungen nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch aufheben oder mindern.
9. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft gewissenhaft zu beachten. Er hat alle zur Sicherung gegen Arbeitsunfälle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Schutzeinrichtungen herzustellen und zu unterhalten.
10. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist untersagt. Verboten ist die Durchführung von Fahrzeugwäschen und Ölwechseln.
Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich das Staatliche Umweltamt Münster sowie der Kreis Steinfurt zu unterrichten.
11. Alle Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Einreichung eines formlosen Antrages und eines Lageplanes, der die beabsichtigte Verkehrsführung ausweist, für jeden einzelnen Bauabschnitt beim Amt für öffentliche Ordnung bzw. beim Straßenbaulastträger zu beantragen und mit diesem abzustimmen.
12. Die Sicherung sämtlicher in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrsflächen ist während der gesamten Bauzeit durchzuführen. Beschädigungen und Verschmutzungen der Straße, Gräben, Grünstreifen und sonstige Anlagen durch die Arbeiten des Auftragnehmers sind zu verhindern oder unverzüglich ohne besondere Vergütung wieder zu beseitigen. Verschmutzungen von klassifizierten Straßen sind unverzüglich zu entfernen und die Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter freizustellen.
13. Der Auftragnehmer trägt das Risiko und haftet bis zur Abnahme für alle Schäden, die an den Bauwerken während der Bauzeit durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Wasserhaltung und sonstige Einflüsse und unvorhergesehene Ereignisse entstehen; er hat derartige Beschädigungen kostenlos zu beseitigen. Außerdem haftet der Auftragnehmer für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die schuldhaft aus Anlass seiner Arbeit oder aus deren Folgen entstehen (z.B. durch unterlassene oder mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen oder Schäden an benachbarten Grundstücken). Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den Auftraggeber von sämtlichen Schadensansprüchen Dritter in vollem Umfange freizustellen.
14. Die vom Unternehmer zu liefernden Materialien müssen den gültigen DIN-Normen entsprechen und von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der AN (nicht der Lieferant) haftet dem Auftraggeber gegenüber für die DIN gerechte Eignung der Baustoffe und Bauteile. Der Auftraggeber behält sich vor, gelieferte Stoffe bzw. Bauteile auf Kosten des Auftragnehmers prüfen zu lassen.
Die Bauleitung hat das Recht, nach ihrer Ansicht ungeeigneten Baustoffe zurückzuweisen.
Zurückgewiesene Baustoffe sind unverzüglich von der Baustelle abzufahren.
15. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtl. von ihm in Anspruch genommenen Flächen wieder in den beim Baubeginn vorhandenen Zustand zu versetzen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

16. Für die Herstellung von Rohrgräben werden folgende Breiten aufgemessen:

Durchmesser		0,00 - 1,25 m Tiefe	über 1,25 m Tiefe
Steinzeugrohre u. Kunststoffrohre	< = 150	0,90	1,10
	200	0,95	1,15
	250	1,00	1,20
	300	1,05	1,25
Betonrohre	300	1,10	1,30
	400	1,25	1,45
	500	1,35	1,55
	600	1,50	1,70
	700	1,60	1,80
	800	1,75	1,95
	900	2,00	2,20
	1.000	2,15	2,35

Wird der Rohrgraben oder die Baugrube schmaler hergestellt, wird die geleistete Breite aufgemessen.

17. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist findet eine gemeinsame Besichtigung der Leistung statt. Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich niederzulegen.
18. Es werden keine Preisgleitklauseln vereinbart.
19. Die nachstehenden Einheitspreise verstehen sich einschließlich Vorhalten sämtlicher Maschinen, Geräte und Transportmittel.
20. Werden vom Bieter in einem Nebenangebot andere Bauweisen oder die Verwendung anderer Stoffe angeboten, so sind ihre Eignung, Herkunft und Beschaffenheit genau zu beschreiben. Die erforderlichen Prüfnachweise von einem vom AG anerkannten Prüflabor sind auf Verlangen unentgeltlich beizubringen.
21. Auf der Baustelle dürfen nur sozialversicherungspflichtige vollbeschäftigte Personen arbeiten, die tarifgerecht nach den geltenden Tarifverträgen entlohnt werden. Der AN erklärt sich damit einverstanden, die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Personen überprüfen zu lassen.
22. Sofern Bauarbeiten durch Nachunternehmer ausgeführt und somit nach der Baustellenverordnung – BaustellV – vom 10. Juni 1998 ein Koordinator und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 3 erforderlich werden, hat der **Auftragnehmer auf seine Kosten** einen geeigneten Koordinator zu bestellen und einen SiGe-Plan ausarbeiten zu lassen. Die Aufgaben des zu bestellenden Koordinators ergeben sich hier aus §3 Abs. 3 der Baustellenverordnung. Die Eignung des Koordinators ist entsprechend den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

23. Für die Baustoffe, die Durchführung und die Abrechnung der Arbeiten gelten die nachfolgenden Regelwerke jeweils in den neuesten Fassungen:

VOB Teil B und Teil C

ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“

ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“

ATV DIN 18315 „Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel“

ATV DIN 18316 „Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“

ATV DIN 18317 „Oberbauschichten aus Asphalt“

ATV DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“

ZTV Beton-StB 07- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

TL Beton-StB 07 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

TP Beton-StB 10 Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

ZTV Pflaster-StB 20 – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen“

ZTV A-StB 12 – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“

TL Pflaster-StB 06/15 „Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen“

ZTV SoB-StB 20 – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“

TL SoB-StB 04 – „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“

ZTV E-StB 09 – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“

ZTV Ew-StB 2014 – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau“

ZTV BEA-StB R1 „Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweise“

Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau Ausgabe Oktober 2005

Arbeitsblatt DWA-A 904-1 Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) Teil
1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege

TL LW 16 R1 Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege

ZTV LW 16 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege

ZTV-SA 97/01 „Richtlinien für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“

ZTV Fug-StB 15 R 1 „Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“

TL FuG-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen

TP Fug-StB-15 Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen

ZTV Asphalt-StB 07/13 R 1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

TL Asphalt-StB 07/13 R1 Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen

DIN EN 14 188 -1
DIN EN 1610